

**Einwohnerinformation zur Sitzung 01/2024 des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Holzbach am 22.01.2024 im Gemeindehaus Holzbach**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (Holzbacher Bürger*innen können Fragen zu den Angelegenheiten der Gemeinde stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten)
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 07.12.2023
3. Neufassung öffentlich-rechtlicher Nutzungsvereinbarungen zwischen den Bauträger-Gemeinden von Kindertagesstätten und dem KiTa-Zweckverband sowie Änderung der Verbandsordnung
4. Bericht zur sozialen Situation in unserer Ortsgemeinde
5. Bauprogramm zur Kanalerneuerung im Bereich der Kirchstraße und Backesweg
6. Betriebszeiten Straßenbeleuchtung
7. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 07.12.2023
2. Verkauf Baugrundstück
3. Ausübung eines Vorkaufsrechts
4. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

Niederschrift der Gemeinderatssitzung 01/2024 am 22.01.2024

Öffentliche Sitzung:

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- sowie fristgerecht eingeladen wurde und dass der Gemeinderat beschlussfähig ist; es werden keine Bedenken vorgebracht.

Top. 1. Einwohnerfragestunde

Neben den Ratsmitgliedern sind zwei Bürger anwesend. Dem Ortsbürgermeister wird eine Unterschriftensammlung (37 Unterschriften) übergeben, die sich gegen die Raserei auf der Hauptstraße richtet. Ferner wird auf die als inakzeptabel wahrgenommene Verkehrssituation der Hauptstraße bzw. die hieraus resultierende Gefährdung der Bürger hingewiesen und es wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, sich mit den nachstehenden Maßnahmen zu befassen sowie deren Umsetzung zu veranlassen.

1. Permanente Messung und Auswertung in beiden Richtungen am südlichen Ortsausgang und am Gemeindehaus
2. Parkbuchten und Kübel zur Verkehrsberuhigung an beiden Ortseingängen und -ausgängen
3. 30er Zone im Ortskern
4. Ersetzen der „70er“ Schildes vor der S-Kurve am südlichen Ortseingang durch ein „50er“ Schild
5. Dauerblitzer 50 am südlichen Ortsein- / Ausgang mit Messung in beide Richtungen
6. Dauerblitzer 30 am Gemeindehaus mit Messung in beide Richtungen
7. Regelmäßige mobile Blitzer
8. Verbreiterung des Bürgersteigs gegenüber Gemeindehaus südlich der Haltestelle
9. Sperrung des Schwerlast-Durchgangsverkehrs mit „Anlieger frei“. LKW von Tiefenbach, Sargenroth, Mengerschied oder Gemünden sollen an Riesweiler vorbei die B50 nehmen, statt durch Holzbach zu fahren, auch wenn sie dann die B50 westwärts weiterfahren.
10. Tempo 30 im ganzen Ort für den verbleibenden Schwerlastverkehr
11. Zebrastreifen am Gemeindehaus
12. Holzbach soll der Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten" (<https://lebenswerte-staedte.de/de/staedte-und-gemeinden-der-initiative.html>) beitreten

Zudem wird angeregt, dass sich der Gemeinderat regelmäßig mit dem Thema „Verkehr“ befasst, Beschlüsse zu relevanten Sachverhalten fasst und diese veröffentlicht.

Der Vorsitzende antwortet, dass der Gemeinderat alle Maßnahmenvorschläge in Kürze erörtern wird und anschließend über die weitere Vorgehensweise beschließt.

Top. 2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 07.12.2023

Die Niederschrift zu der Öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 wird vom Rat einstimmig genehmigt.

Top. 3. Neufassung öffentlich-rechtlicher Nutzungsvereinbarungen zwischen den Bauträger-Gemeinden von Kindertagesstätten und dem KiTa-Zweckverband sowie Änderung der Verbandsordnung

Die Verbandsordnung des Kindertagesstätten-Zweckverbandes Simmern-Rheinböllen (KiTaZV) sah bis zum 31.12.2021 hinsichtlich der Abrechnung der Liegenschaftskosten für die kommunalen KiTas vor, dass die Praxis, wie sie vor Gründung des Zweckverbandes durchgeführt wurde, beibehalten werden sollte. Nach einer Evaluationszeit von bis zu drei Jahren war geplant, ggfls. eine gemeinsame Abrechnungslösung zu finden. Mit Änderung der Verbandsordnung zum 01.01.2022 sollte dies mit einer Berechnung aller Liegenschaftskosten über einen Mietvertrag zwischen Bauträgergemeinde und KiTaZV erfolgen. Leider kann dies nicht umgesetzt werden, weil es im Wesentlichen bei einer großflächigen Abrechnungseinheit daran mangelt, dass die Gemeinden ggfls. durch Investitionen einen Vorteil ziehen können, da die Kinder aus der Gemeinde wegen der großen Entfernung zu anderen Kindertagesstätten diese in der Regel nicht besuchen werden.

Dementsprechend kann zukünftig die Verrechnung der Liegenschaftskosten nur innerhalb der derzeitigen KiTa-Bezirke erfolgen. Außerdem ist die Einsetzung von Mietverträgen problematisch, so dass an die Stelle öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Nutzung der KiTas oder Zweckvereinbarungen treten könnten.

Möglich sind zukünftig zwei Alternativen

1. Alternative

- Änderung der Verbandsordnung
- Abschluss von öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarungen
- Verrechnung der Liegenschaftskosten ausschließlich innerhalb des KiTa-Bezirks (Zuordnungsbezirks) nach Kinderzahlen

2. Alternative

- Änderung der Verbandsordnung
- Abschluss von Zweckvereinbarungen zwischen den Gemeinden eines Kita-Bezirks zur Regelung der Abrechnung von Liegenschaftskosten
- Beteiligung der Zuordnungsgemeinden an den Investitionskosten durch Zuschüsse nach Kinderzahlen der letzten fünf Jahre
- Ggfls. dingliche Sicherung der Zuschüsse. Aber kein Erwerb am Eigentum der Liegenschaft durch die Zuordnungsgemeinden
- Getrennte Abrechnung der Personal- und Sachkosten durch den KiTaZV und der Liegenschaftskosten durch die Gemeinden untereinander
- Veranschlagung der Zuschüsse in den Haushalten der Zuordnungsgemeinden mit ordentlicher Abschreibung

- Rückzahlungspflicht des Restbuchwertes des Zuschusses bei Aufgabe der Liegenschaft als KiTa
- Beteiligung der Entscheidung der Zuordnungsgemeinden bei Neuinvestitionen
- Restbuchwert der Bestandsliegenschaften müssten nach diesem Modell durch Herauszahlung der Zuordnungsgemeinden umgelegt werden.

In beiden Fällen können die Personal- und Sachkosten, soweit sie nicht die Liegenschaft betreffen, weiterhin wegen der Gleichmäßigkeit der Aufwendungen direkt nach der Zahl der Kinder auf alle Mitglieder des KiTaZV umgelegt werden.

Alternative 2 stellt insbesondere die Zuordnungsgemeinden vor große Herausforderungen in Bezug auf die Herauszahlung der Alt-Bestände und die Investitionen. Mit dieser Variante geht darüber hinaus ein erheblicher Verwaltungsaufwand einher, der z. B. durch Grundbucheinträge und Entscheidungen über Investitionen hervorgerufen würde. Im Gegenzug hierzu sind die Bauträgergemeinden durch die Vorfinanzierung bei Alternative 1 zunächst höher belastet, können die Aufwendungen jedoch durch die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung wieder auf alle Zuordnungsgemeinden umlegen.

In Summe wird über die Dauer der Nutzung des Gebäudes für alle Gemeinden betragsmäßig bei beiden Alternativen keine Veränderung eintreten. Die Verwaltung schlägt den Eigentümergemeinden aus Gründen der Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwandes vor, die 1. Alternative zu beschließen.

Um die entsprechenden Nutzungsvereinbarungen abschließen zu können, ist es erforderlich, die Verbandsordnung des KiTaZV zu ändern; ein entsprechender Entwurf der §§ 8 und 8a ist als Anlage beigefügt.

Es wird vorgeschlagen, den Ortsbürgermeister zu beauftragen, der Änderung der Verbandsordnung in der Verbandsversammlung des KiTaZV zuzustimmen.

Eine Aufstellung zu den Auswirkungen der Änderung vom bisherigen „Mietmodell“ zur Alternative 1 wurde den Ratsmitgliedern vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Am 08.01.2024 hat eine Informationsveranstaltung für die Gemeinderatsmitglieder stattgefunden, in der die Alternativen und das weitere Vorgehen erläutert wurden.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt dem Ortsbürgermeister das Mandat, der Änderung der Verbandsordnung des Kindertagesstätten-Zweckverbandes Simmern-Rheinböllen entsprechend dem beigefügten Entwurf in der nächsten Verbandsversammlung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: elf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 4. Bericht zur sozialen Situation in unserer Ortsgemeinde

Sowohl die Seniorenbeauftragte Karin Bender als auch die Jugend- und Familienbeauftragten Marina Backes und Tanja Stroh haben jeweils einen Bericht zur sozialen Situation in der Gemeinde Holzbach im Jahr 2023 erstellt. Die beiden Berichte wurden den Ratsmitgliedern im Vorfeld der heutigen Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Berichte benennen unter anderem die im Jahr 2023 durchgeführten Maßnahmen und geben einen Ausblick auf das Jahr 2024.

Nach Erörterung der Berichte stimmt der Gemeinderat über folgenden Beschlussvorschlag ab:

Der Ortsgemeinderat beauftragt die Berichtserstellerinnen mit der weiteren Umsetzung der genannten Arbeitsschwerpunkte.

Abstimmungsergebnis: elf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 5. Bauprogramm zur Kanalerneuerung im Bereich der Kirchstraße und Backesweg

In der Ortsgemeinde Holzbach wird der Mischwasserkanal im Bereich Kirchstraße/Backesweg erneuert. Die Ortsgemeinde ist Straßenbaulastträger der betroffenen Verkehrsanlagen. Im Vertrag zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen zwischen der Ortsgemeinde und den Verbandsgemeindewerken wurde in § 16 vereinbart, dass die Ortsgemeinde den Werken für die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung einen Investitionskostenanteil zahlt. Die Straßenentwässerungseinrichtung, welche neben den Sinkkästen und Straßeneinläufen auch die Hauptleitungen (Sammler) umfasst, ist Bestandteil der Straße (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 LStrG) und als solche auch beitragsfähig. Dies bedeutet, dass die Ortsgemeinde verpflichtet ist, für Straßenausbaumaßnahmen (hier für den Investitionskostenanteil der Straßenoberflächenentwässerung) Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz zu erheben.

Grundlage für die Beitragserhebung ist das Bauprogramm. Hierin werden die Maßnahmen festgelegt, deren Kosten später in den beitragsfähigen Aufwand fließen. Zur rechtssicheren Erhebung von Ausbaubeiträgen ist eine Beschlussfassung über das Bauprogramm erforderlich. Das Bauprogramm ist als Anlage beigefügt.

Auf Basis der durch das beauftragte Planungsbüro ermittelten vorläufigen Kosten errechnet sich ein Investitionskostenanteil von etwa 30,0 T€, der von der Ortsgemeinde als Straßenbaulastträger zu tragen ist. Hiervon werden nach Abschluss der Maßnahme 70 % als wiederkehrende Beiträge zu Lasten der der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer veranlagt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Bauprogramm zu.

Abstimmungsergebnis: elf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 6. Betriebszeiten Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung in der Ortslage von Holzbach wird grundsätzlich über Helligkeitsmessgeräte automatisch an- und ausgeschaltet. Ferner bleiben die Straßenlaternen an allen Wochentagen zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr ausgeschaltet.

Aus der Bürgerschaft wurde beantragt, die Straßenlaternen täglich um 04:30 Uhr statt um 05:00 Uhr anzuschalten. Der Antrag wird damit begründet, dass einige Holzbacher Bürger*innen bereits vor 05:00 Uhr zu ihrem Arbeitsplatz aufbrechen bzw. ihr Haus verlassen.

Der Gemeinderat erörtert den Antrag bzw. eine Änderung der Betriebszeiten der Straßenbeleuchtung intensiv.

Beschlussvorschlag:

Die Betriebszeiten der Straßenbeleuchtung in der Ortslage werden geändert. Die Straßenlaternen werden täglich um 04:30 statt um 05:00 angeschaltet.

Abstimmungsergebnis: keine Ja-Stimmen, acht Nein-Stimmen, drei Enthaltungen

Top. 7. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informiert über

- die geplante Vorgehensweise zur Besetzung der Wahlvorstände für die Kommunal- und die Europawahl am 09.06.2024 und die bekannten Termine zur Durchführung von diesbezüglichen Schulungen (Wahlhelferschulung Dienstag, 14.05.2024 um 18:00 Uhr sowie Schulungen für PC-Erfasser voraussichtlich in der 20. und 21. Kalenderwoche 2024)
- einen geplanten Umwelttag am Samstag, 16.03.2024

Niederschrift der Gemeinderatssitzung 01/2024 am 22.01.2024

Nichtöffentliche Sitzung:

Der Vorsitzende beantragt eine Erweiterung der Tagesordnung der Nichtöffentlichen Sitzung. Er schlägt vor, einen Tagesordnungspunkt 3. „Ausübung eines Vorkaufsrechts“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Antrag wird ohne Gegenstimme angenommen.

Top. 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 07.12.2023

Die Niederschrift zu der Nichtöffentlichen Sitzung am 07.12.2023 wird vom Rat einstimmig genehmigt.

Top. 2. Verkauf Baugrundstück

Eine Interessentin mit Wohnort in Simmern hat bei der Gemeindeverwaltung angefragt, ob die Gemeinde ihr ein Baugrundstück im Neubaugebiet „An der Linnekaul 2.BA“ verkauft. Sie favorisiert den Ankauf der Parzelle 25-10 (Mühlenweg 31).

Im Gemeinderat besteht Einvernehmen darüber, dass der Interessentin das Baugrundstück Parzelle 25-10 (Mühlenweg 31) zum Kauf angeboten werden soll. Die Vertragsmodalitäten sollen denen entsprechen, die bei den bereits abgeschlossenen Kaufverträgen für Baugrundstücke im Baugebiet „An der Linnekaul 2. BA“ zur Anwendung kamen (unter anderem Kaufpreis 90,00 €/ qm).

Top. 3. Ausübung eines Vorkaufsrechts

Die Ortsgemeinde ist über den Verkauf des Grundstücks in Holzbach Flur 5 Nr. 23 (1.420 qm), Am Weiher 1, informiert worden; verbunden mit der Frage, ob die Ortsgemeinde ein ggf. bestehendes Vorkaufsrecht ausüben möchte.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Holzbach beschließt, dass das im Zusammenhang mit dem Verkauf des Grundstücks Holzbach Flur 5 Nr. 23 (1.420 qm), Am Weiher 1 bestehende Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden soll.

Abstimmungsergebnis: elf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 2. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

./.

Holzbach, 23.01.2024

Heinz-Jürgen Scherer

Ortsbürgermeister

ENTWURF

3. Änderung der Verbandsordnung des Kindertagesstätten-Zweckverbandes Simmern-Rheinböllen

§ 8 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Mitglieder, die Eigentümer einer Liegenschaft zum Betrieb einer Kindertagesstätte sind, stellen dem Zweckverband das Gebäude zum Betrieb der Kindertagesstätte gegen Erstattung aller für die Nutzung der Liegenschaft anfallenden Kosten zur Verfügung. Die Einzelheiten regeln zwischen den Eigentümern und dem Zweckverband abzuschließende öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarungen nach dem Muster in der Anlage 1.

(2) Zur Finanzierung des nicht durch Einnahmen gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage nach der Zahl der Kinder aus dem Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes, für die am 31.05. eines Jahres ein wirksames Rechtsverhältnis besteht. Der Stichtag entspricht der Regelung in § 5 Absatz 2 und Absatz 3 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17.03.2021 (KiTaGAVO).

(3) Die Kosten der Liegenschaften nach § 8 Abs. 1 der Verbandsordnung werden in analoger Anwendung abweichend von den Regelungen nach § 8 Abs. 2 für die Liegenschaften eines Zuordnungsbezirks ausschließlich auf die zugehörigen Liegenschaftsgemeinden und die zugehörigen Zuordnungsgemeinden umgelegt.

(4) Wird ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet eines Verbandsmitgliedes in einer Einrichtung in Betriebsträgerschaft des Kindertagesstätten-Zweckverbandes Simmern-Rheinböllen betreut, die nicht zum Zuordnungsbezirk dieser Gemeinde gehört, so bemisst sich die Umlage nach § 8 Abs. 1 nach den Kosten des Zuordnungsbezirks, in dem das Kind betreut wird.

§ 8a Regelung über die Aufnahme von Kindern außerhalb des Zweckverbandes

(1) Über die Aufnahme von Kindern mit einem gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Verbandsgebietes entscheidet die Verbandsverwaltung in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte, in welche das Kind aufgenommen werden soll.

(2) Sollten Kinder aus anderen Gemeinden als der Mitgliedsgemeinden in einer der vom Zweckverband betriebenen Kindertagesstätten aufgenommen werden, werden die Kosten auf die Anzahl der Kinder, für die am 31. Mai eines Jahres ein wirksames Rechtsverhältnis besteht, verteilt und entsprechend auch gegenüber der Gemeinde abgerechnet, die nicht Mitglied im Zweckverband ist. Die Verbandsverwaltung hat im Vorfeld eine Zusage über die Kostenbeteiligung der nach dieser Verbandsordnung zahlungspflichtigen Gemeinde, die nicht Verbandsmitglied ist, einzuholen.

Bauprogramm für die Kanalerneuerung im Bereich Backesweg und Kirchstraße in der Ortsgemeinde Holzbach

Darstellung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme

Das bestehende Kanalsystem in der Ortsgemeinde Holzbach ist in Teilbereichen der Kirchstraße überlastet. Bei temporären Überlastungen sind bereits Schäden auf Privatgrundstücken entstanden. Um dies zukünftig zu verhindern, werden Teile des Kanalsystems ausgewechselt und die Entwässerung in verschiedenen Bereichen neu orientiert. Weiterhin werden in 2 Bereichen die vorhandenen Armaturen der Wasserversorgung durch die VG-Werke Simmern-Rheinböllen ausgewechselt.

Geplante Baumaßnahme

Die Kanalerneuerung im Bereich des Backesweg und Kirchstraße erfolgt zwischen den Kreuzungsbereich Backesweg/Kirchstraße und dem Kreuzungsbereich Brunnenweg/Kirchstraße auf einer Länge von ca. 75 m.

In diesem Bereich bestehende Mischwasserkanäle werden durch einen neuen Mischwasserkanal in der Rohrdimensionen SB DN 600 bis SB DN 800 ersetzt.

Im Westen wird der neue Mischwasserkanal an den bestehenden Abwassersammler angebunden und in diesem Bereich durch ein SB-Rohr DN 1100 ersetzt.

An den bestehenden Mischwasserkanal in der Kirchstraße DN 700 wird der Regenwasserkanal DN 200 aus dem nordöstlich gelegenen Wohngebiet über eine neue Haltung SB DN 300 angebunden und anschließend über ein SB DN 400 in den Holzbach eingeleitet.

Die Verlegung der Rohrleitungen erfolgt im Straßenbereich in einer Tiefenlage von ca. 1,20 m bis ca. 3,20 m. Richtungsänderungen werden, im Regelfall, mit Beton-Fertigteilschächten hergestellt. Das Mindestgefälle des Mischwasserkanal beträgt 1,73 %. Und das Mindestgefälle des Regenwasserkanal beträgt 0,5 %.

Im Bereich Brunnenweg/ Kirchstraße ist der bestehende Regenwasserkanal DN 200 vom südlich gelegenen Hochbehälter umzuverlegen. Die Umverlegung erfolgt mit 15°-Bögen an den neuen Kontrollschacht RW-5. An diesen Schacht wird auch das Außengebiet „Leitersbach“ über einen verrohrten Bach angeschlossen. Das zulaufende Regenwasser an Schacht RW-5 wird dann über ein SB-Rohr DN 300 in den Holzbach eingeleitet.

Damit der RW-Kanal (Leitersbach) unter den bestehenden Mischwasserkanal im Kreuzungsbereich geführt werden kann, muss das Bachbett des Holzbachs angepasst werden.

Die Herstellung der Kanalisation erfolgt in offener Bauweise.

Im Zuge der Kanalbauarbeiten müssen in verschiedenen Bereichen bestehende Versorgungsleitungen gesichert oder umverlegt werden.

Grundsätzlich wird die für die Verlegung der Leitungen benötigte befestigte Oberfläche aufgebrochen und in der vorgefundenen Qualität wiederhergestellt.

Die vorhandenen Kanalleitungen werden teilweise weitergenutzt und in das neue Kanalsystem eingebunden. In Teilbereichen werden die vorhandenen Schächte und Kanalleitungen abgebrochen bzw. die vorhandenen Rohre verdämmt.

Im Zuge des Kanalbaus werden von den VG-Werken Simmern-Rheinböllen im Kreuzungsbereich Backesweg/ Kirchstraße und Brunnenweg/ Kirchstraße die vorhandenen Armaturen der Wasserversorgung ausgetauscht. Die Rohrleitungsarbeiten werden von den VG-Werken Simmern-Rheinböllen ausgeführt, die Oberflächen- und Erdarbeiten sind Bestandteil der Bauleistung.

Kosten:

Die Gesamtkosten der geplanten Kanalerneuerung (inkl. Ingenieurleistungen) belaufen sich auf ca. 950.000 €. Die anteiligen Kosten des Regenwasserkanals wurden durch das Planungsbüro vorläufig mit 8 % der Baukosten ermittelt, dies entspricht einem Betrag von rd. 76.000 €.

Nach Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung erfolgt eine funktionsbezogene Aufteilung der Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten. Der Anteil für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen wird hierbei mit 35 % der Kosten des Regenwasserkanals angesetzt. Dies entspricht einem Investitionskostenanteil von ca. 27.000 €, welcher von der Ortsgemeinde als Straßenbaulastträger zu tragen ist (siehe auch § 16 Abs. 3 des Vertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen zwischen der Ortsgemeinde Holzbach und den Verbandsgemeindewerken).

Aufgestellt:

Rheinböllen, den 28.12.2023

(Carmen Dämgen)
Verw.-Fachangestellte

(Stefanie Vogt)
Stellv. Werkleitung